17. Wahlperiode

30.08.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 167 vom 3. August 2017 der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und Jürgen Berghahn SPD Drucksache 17/297

Fördert das Land weiterhin Sozialtickets im Kreis Lippe?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bislang fördert das Land die Bereitstellung von vergünstigten ÖPNV-Angeboten für bedürftige Personen mit 40 Millionen Euro jährlich aus dem Landeshaushalt. Auch im Kreis Lippe werden in verschiedenen Städten und Gemeinden damit Sozialtickets bezuschusst, die kostengünstige Mobilität etwa für Menschen, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Grundsicherung im Alter oder Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, überhaupt erst ermöglichen. Oftmals wird der Kreis der Sozialticket-Berechtigten auch um Geringverdiener oder Wohngeldempfänger erweitert. Mit dem Wegfall entsprechender Angebote wären deren Teilhabemöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Vor der Landtagswahl hatten CDU und FDP auf die Abschaffung der Sozialticketförderung gedrängt. Im Koalitionsvertrag findet sich keine Aussage zu dem Thema.

Der Verkehrsminister hat die Kleine Anfrage 167 mit Schreiben vom 30. August 2017 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

1. In welcher Höhe hat das Land in den Jahren 2015, 2016 und bislang im aktuellen Jahr 2017 Landesmittel für die Förderung von Sozialtickets in Lippe zur Verfügung gestellt (bitte einzeln nach Kommunen aufschlüsseln)?

Die Förderung der Sozialticket-Angebote in den einzelnen Kommunen des Kreises Lippe erfolgt auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlich erforderlichen kreisweiten Ticketlösung.

Datum des Originals: 30.08.2017/Ausgegeben: 04.09.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In den Jahren 2015 und 2016 erfolgte eine gemeindescharfe Förderung in den Kommunen, die zum entsprechenden Zeitpunkt ein Sozialticket angeboten haben.

Im Jahr 2017 ist weiterhin kein kreisweites Angebot eines Sozialtickets vorhanden. Aufgrund der Beantragung zur kreisweiten Verwendung sowie der immer weiter erfolgenden Durchdringung wurden die Fördermittel als Gesamtsumme für die Kommunen mit entsprechendem Ticketangebot zur Verfügung gestellt. Eine Aufschlüsselung für 2017 ist daher nicht möglich.

Die Fördermittel für das Sozialticket im Kreis Lippe ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	2015	2016	2017
Gesamt	185.741,80	219.908,73	462.463,20
Anteil Stadt Detmold	• 162.229,80	• 209.284,73	Gesamtsumme für Det-
Anteil Gemeinde Kalletal	• 16.512,00	• 2.720,90	mold, Augustdorf, Barn-
Anteil Gemeinde		• 3.203,90	trup, Lügde, Dörentrup,
Schieder-Schwalenberg			Extertal, Schieder-
Anteil Gemeinde Extertal		• 4.699,20	Schwalenberg, Blom-
			berg, Horn-Bad Mein-
			berg, Kalletal, Leopolds-
			höhe, Lage und Schlan-
			gen

- 2. Plant die Landesregierung eine Förderung von Sozialtickets beizubehalten?
- 3. Welche Veränderungen plant die Landesregierung bei der Sozialticketförderung, die sich auf eine Förderung im Kreis Lippe auswirken könnten?

Wegen des sachlichen Zusammenhangs und unter Verweis auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 70, LT-Drs. 17/303, werden die Fragen 2 und 3 zusammen beantwortet.

Aktuell berät die Landesregierung über eine Veränderung des Ticketwesens im ÖPNV. Erste Ergebnisse werden im Herbst erwartet.

4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die derzeitigen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II gezahlten Regelsätze ausreichend sind, um die Teilhabe von Empfängern der Sozialleistungen an Mobilitätsangeboten zu gewährleisten?

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben und nach einem vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Verfahren die Regelbedarfe insgesamt zum 1. Januar 2017 neu ermittelt und bundeseinheitlich festgelegt.

Maßstab für die Berechnung sind u. a. die vom Bundesamt für Statistik ermittelten Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Neuberechnung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilung "Verkehr" vorgenommen. Bei dieser Neuberechnung hat der Bundesgesetzgeber die Hinweise aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) berücksichtigt und nunmehr deutlich höhere Aufwendungen für "Verkehr" im Regelsatz vorgesehen.

Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass damit die Teilnahme von SGB II-Leistungsberechtigten an Mobilitätsangeboten sichergestellt ist.